Standard-Rahmenliefervertrag der next system Vertriebsges.m.b.H.

Stand: Juli 2025

Dieser Produktions- und Liefervertrag (nachfolgend „Rahmenvertrag“) wird abgeschlossen zwischen

next system Vertriebsges.m.b.H.	sowie	**AUFTRAGGEBER**
Strohbogasse 4		Straße
1210 Wien, Österreich		PLZ Ort
FN: 209521w, Handelsgericht Wien		FB-Nummer
UID: ATU51685804		UID-Nr.
(hierin auch kurz als NEXT SYSTEM bezeichnet)		(hierin auch kurz als AUFTRAGGEBER bezeichnet)

Die Parteien werden einzeln als „Vertragspartei“ und gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Dieser Rahmenvertrag legt die Rahmenbedingungen fest, zu denen NEXT SYSTEM Produkte (nachfolgend als „PRODUKT“ bzw. „PRODUKTE“ bezeichnet) an den AUFTRAGGEBER verkauft und liefert. PRODUKTE im Sinne dieses Vertrages sind alle Waren und sonstige Leistungen von NEXT SYSTEM, die NEXT SYSTEM nach einer Bestellung des AUFTRAGGEBER während der Dauer des Rahmenvertrages an diesen liefern oder zu erbringen hat.

1.2. Ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil sind eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien, wie etwa Liefer-, Einkaufs-, Vertrags-, und Zahlungsbedingungen, auch wenn diese in den Bestellungen oder sonst zu diesen Bestellungen gehörigen Dokumenten oder Bestellbestätigungen enthalten sind oder auf diese verwiesen wird.

2. Auftragsabwicklung

2.1. Die Vertragsparteien können zur besseren Planbarkeit regelmäßig schriftlich vereinbaren, welche Mengen der einzelnen im Anhang ./A ersichtlichen PRODUKTE in einem von den Vertragsparteien zu definierenden Zeitraum bestellt werden (nachfolgend als „Mengenvertrag“ bezeichnet). Der Mengenvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch NEXT SYSTEM. Der Mengenvertrag ist für die Vertragsparteien verbindlich und unterliegt den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages.

2.2. Der AUFTRAGGEBER ruft die Produkte von NEXT SYSTEM mittels eines schriftlich erteilten Auftrags ab (nachfolgend „Einzelauftrag“ oder „Einzelaufträge“). Wenn eine Bestellung im Rahmen eines gültigen Mengenvertrages erfolgt, so besteht bezüglich der Abrufbestellungen eine Lieferverpflichtung von NEXT SYSTEM. Einzelaufträge im Rahmen eines bestehenden Mengenvertrages müssen sich ausdrücklich auf diesen beziehen.

2.3. Erfolgt eine Bestellung außerhalb eines bestehenden Mengenvertrages, so entsteht eine Lieferverpflichtung von NEXT SYSTEM erst, wenn und ab dem Zeitpunkt, in dem dem Auftraggeber eine schriftliche Auftragsbestätigung von NEXT SYSTEM zugeht.

2.4. Für jeden erteilten Einzelauftrag sind die Bestimmungen des Rahmenvertrages verbindlich. Etwaige Sondervereinbarungen sind schriftlich zu treffen. Einzelaufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Als schriftlich gelten auch Nachrichten via Fax oder E-Mail.

NEXT SYSTEM Vertriebsges.m.b.H. | Strohbogasse 4 | 1210 Vienna | Austria | T +43 1 33 1 66 - 0 | office@nextsystem.at | www.nextsystem.at

2.5. Sofern sich aus dem Einsatzzweck, dem Einsatzort oder den Einsatzbedingungen relevante Voraussetzungen (beispielsweise Hitze, Kälte, Nässe etc.) für die PRODUKTE ergeben, hat der AUFTRAGGEBER NEXT SYSTEM gesondert schriftlich darüber zu informieren. Daraus resultierende erhöhte Anforderungen an die PRODUKTE müssen gesondert vereinbart werden. Dadurch entstehende erhöhte Kosten sind vom AUFTRAGGEBER zu tragen.

2.6. Sofern der AUFTRAGGEBER die im allfälligen Mengenvertrag bestellten PRODUKT-Mengen nicht innerhalb von 2 (zwei) Monaten nach Ablauf der im Mengenvertrag bestimmten Periode abnimmt, hat der AUFTRAGGEBER dennoch den dafür vereinbarten Preis an NEXT SYSTEM zu zahlen.

3. Vertragserfüllung und Verzug

3.1. Sofern nicht im Einzelnen etwas anderes ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Erfüllung durch NEXT SYSTEM „EXW“ (Incoterms 2020) am von NEXT SYSTEM genannten Ort, welcher im Zweifel der Sitz von NEXT SYSTEM ist.

3.2. Der im jeweiligen Einzelauftrag angeführte Erfüllungszeitpunkt ist verbindlich, sofern dieser von NEXT SYSTEM durch Ausstellung einer Auftragsbestätigung akzeptiert wird.

3.3. Sofern die Erfüllung durch Bereitstellung am von NEXT SYSTEM genannten Ort, welcher im Zweifel der Sitz von NEXT SYSTEM ist, erfolgt, hat der AUFTRAGGEBER die Abholung zu dem von NEXT SYSTEM genannten Zeitpunkt zu veranlassen, ansonsten Annahmeverzug eintritt. NEXT SYSTEM wird, wenn der Abholungszeitpunkt nicht bereits in der Auftragsbestätigung klar gestellt wurde, dem AUFTRAGGEBER den Zeitpunkt der Abholung mindestens 3 (drei) Werktage im Vorhinein bekannt geben.

3.4. Befindet sich der AUFTRAGGEBER nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages im Annahmeverzug, so ist NEXT SYSTEM berechtigt, vom bestätigten Einzelauftrag ganz oder teilweise ohne Setzung einer Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, oder am Einzelauftrag festzuhalten und die PRODUKTE auf Gefahr und Kosten des AUFTRAGGEBERS zu lagern. Die nicht rechtzeitige Übernahme der PRODUKTE bewirkt jedenfalls den Übergang der Gefahr auf den AUFTRAGGEBER. Der AUFTRAGGEBER hat im Falle des Annahmeverzugs alle NEXT SYSTEM hierdurch entstandenen Schäden, welcher Art auch immer, zu ersetzen.

3.5. Sollte aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen NEXT SYSTEM und dem AUFTRAGGEBER ein Versand der PRODUKTE erfolgen, so trägt der AUFTRAGGEBER die Gefahr für die Versendung. Die Lieferung gilt in diesem Fall als bewirkt, sobald die PRODUKTE das Lager von NEXT SYSTEM verlassen haben.

3.6. Wird für NEXT SYSTEM absehbar, dass die Erfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich sein wird, so kann NEXT SYSTEM den AUFTRAGGEBER davon in Kenntnis setzen. Für diesen Fall wird der AUFTRAGGEBER die Erfüllung auch innerhalb einer von NEXT SYSTEM festgesetzten angemessenen Nachfrist zu akzeptieren, ohne dass der AUFTRAGGEBER Anspruch auf Ersatz irgendwelcher Schäden oder Kosten hat. Sollte auch nach dieser angemessenen Nachfrist keine Erfüllung durch NEXT SYSTEM erfolgen, so ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, von diesem Einzelauftrag zurückzutreten und Schadenersatz nach Maßgabe der in diesen Rahmenvertrag vorgesehenen Haftungsbeschränkungen zu verlangen.

3.7. NEXT SYSTEM ist für die Dauer des Vorliegens spezieller Umstände wie unvorhergesehenen Ereignissen und höherer Gewalt (beispielsweise Krieg, innere Unruhen, Naturgewalten, Pandemien, Unfälle, behördliche Anordnungen, sonstige Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, etc.) von ihrer Leistungsfähigkeit befreit, sofern diese Umstände NEXT SYSTEM oder deren Vorlieferanten betreffen und die Lieferfähigkeit von NEXT SYSTEM beeinträchtigen. In den vorgenannten Fällen ist NEXT SYSTEM ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass Ersatz eines etwaigen Schadens verlangt werden kann, wenn NEXT SYSTEM die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht absehbar ist.

3.8. NEXT SYSTEM ist berechtigt, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AUFTRAGGEBER ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

3.9. NEXT SYSTEM trifft bei allen ihren unternehmerischen Tätigkeiten die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers im Sinne des § 347 UGB. Ein darüber hinausgehender Sorgfaltsmaßstab gilt nicht für NEXT SYSTEM, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.

NEXT SYSTEM Vertriebsges.m.b.H. | Strohbogasse 4 | 1210 Vienna | Austria | T +43 1 33 1 66 - 0 | office@nextsystem.at | www.nextsystem.at

4. Nachträgliche Änderungen

4.1. Vom AUFTRAGGEBER gewünschte nachträgliche Änderungen und Ergänzungen an den PRODUKTEN, des Einzelauftrages, des Umfanges der Produktion oder der Lieferung, Stückzahländerungen, Stornierungen, etc. (nachfolgend als „Produktänderung“ bezeichnet) sind gegenüber NEXT SYSTEM zeitnah zu kommunizieren. Der AUFTRAGGEBER wird NEXT SYSTEM all jene Informationen samt Anlagen vollständig und korrekt zur Verfügung stellen, die für eine Entscheidung über die Umsetzung der Änderungswünsche notwendig sind. NEXT SYSTEM wird versuchen, die Wünsche der Produktänderung des AUFTRAGGEBERS nach Möglichkeit umzusetzen, sofern nicht schwerwiegende oder sachliche Gründe dagegensprechen.

4.2. Allfällige infolge umgesetzter Produktänderungswünsche des AUFTRAGGEBERS entstehende zusätzliche Kosten hat der AUFTRAGGEBER zu tragen.

4.3. NEXT SYSTEM ist berechtigt, andere als die festgelegten PRODUKTE zu liefern, sofern diese hinsichtlich Qualität, Form und Funktion den vereinbarten PRODUKTEN entsprechen. Darüber hinausgehende Produktänderungswünsche von NEXT SYSTEM sind gegenüber dem AUFTRAGGEBER zeitnah zu kommunizieren. Der AUFTRAGGEBER darf die Zustimmung zu Änderungswünschen von NEXT SYSTEM nicht ohne einen schwerwiegenden oder sachlichen Grund verweigern.

5. Preise

5.1. Die Preise für die PRODUKTE ergeben sich aus der Preisliste gemäß Anhang ./A oder gemäß Mengenvertrag. Im Fall einer Änderung der Preisliste muss NEXT SYSTEM dem AUFTRAGGEBER die geänderte Preisliste zustellen. Widerspricht der AUFTRAGGEBER nicht binnen 4 (vier) Wochen ab Erhalt der neuen Preisliste, so wird geänderte Preisliste für Abrufe aus dem Mengenvertrag bzw. Einzelbestellungen außerhalb des Mengenvertrags nach Ablauf von 8 (acht) Wochen ab Zustellung anwendbar.

5.2. NEXT SYSTEM behält sich eine der Wertveränderung der Wechselkursschwankung entsprechende Preiserhöhung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung und der vertragsmäßigen Erfüllung Wechselkursschwankungen von mehr als 3 % auftreten.

5.3. Sämtliche in diesem Rahmenvertrag, in einem Mengenvertrag und in einem Einzelauftrag angeführten Preise sind in € (EURO) und exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen.

5.4. Wenn nicht etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind im Preis keine über die zur vertragsgemäßen Nutzung unbedingt erforderlichen Immaterialgüterrechte, wie insb. Patent-, Urheber-, Design-, Geschmacks- sowie Gebrauchsmusterrechte, an den Lieferungen oder Leistungen von NEXT SYSTEM enthalten. Der AUFTRAGGEBER erwirbt eine bloße nicht-exklusive und streng auf den unmittelbaren Vertragszweck beschränkte Werknutzungsbewilligung.

6. Eigentumsvorbehalt und Forderungszession

6.1. NEXT SYSTEM behält sich ausdrücklich das Eigentum an den PRODUKTEN bis zur vollständigen Erfüllung der Gegenleistung durch den AUFTRAGGEBER vor. Der AUFTRAGGEBER ist bis auf Widerruf ermächtigt, die von NEXT SYSTEM bezogenen PRODUKTE im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, es sei denn, er befindet sich gegenüber NEXT SYSTEM im Zahlungsverzug.

6.2. Der AUFTRAGGEBER tritt schon jetzt die ihm aus der Veräußerung von Vorbehaltsgut zustehenden Forderungen gegen seine Vertragspartner einschließlich aller Nebenforderungen zur Besicherung der offenen Forderungen an NEXT SYSTEM ab. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die Abtretung dieser Forderungen an NEXT SYSTEM unverzüglich unter Angabe von Höhe, Rechtsgrund, Schuldner, Zessionar und Datum der Zession in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken und NEXT SYSTEM hiervon in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen von NEXT SYSTEM hat der AUFTRAGGEBER diesen Vermerk nachzuweisen.

6.3. Der AUFTRAGGEBER darf über solche abgetretenen Forderungen nicht verfügen, solange NEXT SYSTEM noch offene Forderungen gegen ihn aus welchem Rechtsgrund auch immer hat. Sollte der Käufer des Vorbehaltsguts auf ein Abtretungsverbot bestehen, so darf der AUFTRAGGEBER einen Vertrag nur dann abschließen, wenn er von NEXT

NEXT SYSTEM Vertriebsges.m.b.H. | Strohbogasse 4 | 1210 Vienna | Austria | T +43 1 33 1 66 - 0 | office@nextsystem.at | www.nextsystem.at

SYSTEM ausdrücklich dazu ermächtigt wird. Sollte ein Verkauf der Vorbehaltsware gegen Barzahlung erfolgen, so ist der AUFTRAGGEBER verpflichtet, die vereinnahmten Barmittel gesondert von eigenen und fremden Barmitteln aufzubewahren und NEXT SYSTEM darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen sowie einen entsprechenden Vermerk in den Geschäftsbüchern vorzunehmen.

6.4. Soweit nach den obigen Bestimmungen ein Eigentumsvorbehalt zugunsten NEXT SYSTEM besteht, hat der AUFTRAGGEBER weiters seinen Käufer schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Ware im Eigentum von NEXT SYSTEM steht und der Käufer nicht berechtigt ist, die Ware weiter zu veräußern. Der AUFTRAGGEBER hat alle Waren, an denen ein Eigentumsvorbehalt zugunsten von NEXT SYSTEM besteht, unter Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers ausreichend zu versichern und tritt schon jetzt allfällige Ansprüche aus Beschädigung dieser Waren an NEXT SYSTEM ab.

6.5. Sofern NEXT SYSTEM berechtigterweise aus welchem Grund auch immer vom Vertrag zurücktritt, ist NEXT SYSTEM berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort in Besitz zu nehmen, wo auch immer diese sich befinden. Der AUFTRAGGEBER hat NEXT SYSTEM hierzu das Betreten seiner Räumlichkeiten zu gestatten und NEXT SYSTEM an der Mitnahme nicht zu hindern.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Kaufpreis oder die sonstige vereinbarte Gegenleistung fällig, sobald der AUFTRAGGEBER die von NEXT SYSTEM bereitgestellte Ware erstmals übernehmen kann. Sollte nach Maßgabe des Punkts 3.5 eine Versendung durch NEXT SYSTEM schriftlich vereinbart worden sein, so tritt die Fälligkeit mit Übergabe an den Transporteur ein.

7.2. Alle von NEXT SYSTEM angebotenen Preise verstehen sich unter Zugrundelegung der Klausel „EXW“ (Incoterms 2020) am von NEXT SYSTEM genannten Ort, welcher im Zweifel der Sitz von NEXT SYSTEM ist. Allfällige durch NEXT SYSTEM zu erbringende Überstunden sowie die Kosten der Verpackung sind im Preis nicht enthalten. Es sind weder die Dokumentation zur gelieferten Ware oder Dienstleistung noch irgendwelche Eigentums- und Nutzungsrechte an dieser Dokumentation im Preis enthalten, es sei denn, es wurde etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart.

7.3. Für den Fall, dass der AUFTRAGGEBER seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, ist NEXT SYSTEM berechtigt, ab dem ersten Tag des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 0,05% (nullkommanullfünf Prozent) der geschuldeten Zahlung pro Kalendertag zu fordern.

7.4. Sollte der AUFTRAGGEBER seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen, so ist NEXT SYSTEM nach Setzung einer 14-tägigen (vierzehntägigen) Nachfrist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Für den Fall, dass NEXT SYSTEM bekannt wird, dass sich die finanzielle Situation des AUFTRAGGEBERS maßgeblich verschlechtert hat, über den AUFTRAGGEBER ein Konkursverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgewiesen wurde, ist NEXT SYSTEM berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Rahmenvertrag, Mengenvertrag oder Einzelauftrag zurückzutreten. Falls weitere Lieferungen oder Leistungen durch NEXT SYSTEM vereinbart sind und der AUFTRAGGEBER aushaftende Verbindlichkeiten gegenüber NEXT SYSTEM hat, so besteht keinerlei weitere Liefer-/Leistungsverpflichtung von NEXT SYSTEM für die Dauer des Zahlungsverzugs.

7.5. Sollte dem AUFTRAGGEBER aus welchem Rechtsgrund auch immer aus dem Vertragsverhältnis eine Forderung gegen NEXT SYSTEM zustehen, so gelten für diese Forderung Verzugszinsen in Höhe von 4% (vier Prozent) pro Jahr als vereinbart.

7.6. Soweit nicht etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist eine Aufrechnung gegen Ansprüche von NEXT SYSTEM mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ausgeschlossen.

8. Gewährleistung

8.1. Die PRODUKTE sind in vereinbarter Qualität nach dem zum Zeitpunkt der Produktion geltenden Stand der Technik bereitzustellen. NEXT SYSTEM übernimmt die Gewährleistung für die Sachmängelfreiheit der PRODUKTE, für die vertragskonforme Ausführung der Leistung sowie für das Vorliegen aller ausdrücklich vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften.

NEXT SYSTEM Vertriebsges.m.b.H. | Strohbogasse 4 | 1210 Vienna | Austria | T +43 1 33 1 66 - 0 | office@nextsystem.at | www.nextsystem.at

8.2. Im Falle des Vorliegens von Mängeln an den PRODUKTEN hat der AUFTRAGGEBER diese Mängel unverzüglich unter genauer Angabe des Mangels bei sonstigem Verlust aller Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche zu rügen.

8.3. NEXT SYSTEM steht bei berechtigterweise beanstandeten Mängeln an den gelieferten PRODUKTEN ein Wahlrecht zu, innerhalb angemessener Frist von zumindest 14 (vierzehn) Tagen entweder Verbesserung oder Austausch vorzunehmen. Der AUFTRAGGEBER kann weitergehende Rechte nur dann geltend machen, wenn NEXT SYSTEM innerhalb der festgesetzten Frist weder Verbesserung noch Austausch vornimmt. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Ware in den Geschäftsräumen der NEXT SYSTEM.

8.4. Die Kosten der Verbesserung oder des Austauschs werden von NEXT SYSTEM getragen. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich jedoch, die PRODUKTE, soweit dies zumutbar ist, zum Zwecke der Verbesserung oder Austausch an einen von NEXT SYSTEM genannten Ort, welcher im Zweifel der Sitz von NEXT SYSTEM ist, zu übersenden, am Ort der Verbesserung oder des Austauschs auch wieder zu übernehmen oder abholen zu lassen, und die Kosten hierfür selbst zu tragen.

8.5. Sollte sich nach Überprüfung durch NEXT SYSTEM herausstellen, dass die Ware mangelfrei war, so hat der AUFTRAGGEBER NEXT SYSTEM alle im Zusammenhang mit der Überprüfung entstandenen Kosten zu ersetzen.

8.6. Erst wenn NEXT SYSTEM dem gerechtfertigten Begehren des AUFTRAGGEBERS, Verbesserung oder Austausch vorzunehmen, nicht fristgemäß nachkommt, kann der AUFTRAGGEBER Preisminderung oder Wandlung verlangen. Wandlung kann der AUFTRAGGEBER jedoch nur dann verlangen, wenn der Mangel nicht geringfügig ist und auch dann nur im Umfang der mangelhaften Leistungsteile unter Aufrechterhaltung des restlichen Einzelauftrages.

8.7. NEXT SYSTEM leistet keine Gewähr für die Freiheit von Rechten Dritter an den PRODUKTEN, erklärt jedoch, dass ihr zum Zeitpunkt des Abschlusses des gegenständlichen Rahmenvertrags keine Verletzung von Rechten Dritter bekannt ist.

8.8. Die Gewährleistungsfrist einschließlich der Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Gewährleistung der einzelnen PRODUKTE beträgt 12 Monate ab deren Produktionsdatum. Abweichende Gewährleistungsfristen können in einer projektspezifischen Zusatzvereinbarung, welche von den Vertragsparteien firmenmäßig zu unterzeichnen ist, vereinbart werden.

9. Reparaturen außerhalb der Gewährleistung

9.1. Für Reparaturen von PRODUKTEN, welche außerhalb der Gewährleistung liegen, vereinbaren die Vertragsparteien eine halbstündlich (30 Minuten) abzurechnende Stundenpauschale von EUR 94,-- (vierundneunzig Euro) netto. Diese kann bei Bedarf einmal jährlich durch NEXT SYSTEM angepasst werden. Die Sammlung und der gebündelte Versand der zu reparierenden PRODUKTE liegt in der Verantwortung des AUFTRAGGEBERS.

9.2. Der AUFTRAGGEBER trägt die Versandkosten für den Reparaturgegenstand. Der Versand erfolgt auf Gefahr des AUFTRAGGEBERS. Als Versandadresse von NEXT SYSTEM gilt die letzte dem AUFTRAGGEBER schriftlich bekannt gegebene Versandadresse von NEXT SYSTEM. Als Versandadresse des AUFTRAGGEBERS gilt die im Einzelauftrag angegebene Lieferadresse.

9.3. Ausgetauschte Teile und Altteile bleiben im Eigentum des AUFTRAGGEBERS. Diese werden von NEXT SYSTEM grundsätzlich auf Kosten des AUFTRAGGEBERS entsorgt, außer der AUFTRAGGEBER gibt vorher ausdrücklich bekannt, dass diese wiederum an den AUFTRAGGEBER ausgeliefert werden sollen. Für einen eventuellen Rückversand gelten die Bestimmungen des Punkts 9.2 dieses Rahmenvertrags.

10. Vertragsdauer und Beendigung

10.1. Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

10.2. Der Rahmenvertrag kann von beiden Vertragsparteien zum 30. Juni oder 31. Dezember gekündigt werden, die Kündigungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate.

NEXT SYSTEM Vertriebsges.m.b.H. | Strohbogasse 4 | 1210 Vienna | Austria | T +43 1 33 1 66 - 0 | office@nextsystem.at | www.nextsystem.at

10.3. Auf vor Beendigung dieses Vertrages von NEXT SYSTEM schriftlich durch Auftragsbestätigung angenommene Bestellungen bleibt dieser Rahmenvertrag jedenfalls anwendbar. Ausgenommen hiervon ist der Fall einer außerordentlichen Kündigung seitens NEXT SYSTEM gemäß Punkt 10.4.

10.4. NEXT SYSTEM ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung dieses Rahmenvertrages berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der AUFTRAGGEBER gegen wesentliche Pflichten aus diesem Rahmenvertrag verstößt, insbesondere im Falle des nicht rechtzeitigen Nachkommens der Zahlungsverpflichtung.

10.5. Der Vertragspartner ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung dieses Rahmenvertrages berechtigt. Bei wichtigen Gründen, bei denen eine Wiedergutmachung nach der Art des Grundes denkbar ist, ist eine Kündigung nur dann möglich, wenn der AUFTRAGGEBER NEXT SYSTEM die Möglichkeit gegeben hat, den vertragskonformen Zustand binnen angemessener Nachfrist von zumindest 30 (dreißig) Kalendertagen herzustellen.

11. Geheimhaltung

11.1. Für den Zweck dieses Rahmenvertrages bezeichnen "Vertrauliche Informationen" diesen Rahmenvertrag sowie sämtliche weitere Informationen, wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich Ideen, Entdeckungen, Erfindungen, Spezifikationen, Formeln, Programme, Pläne, Zeichnungen, Modelle, Anforderungen, Standards, Finanzdaten, Handels-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und Know-how, sowie sämtliche Rechte an geistigem Eigentum oder gewerbliche Schutzrechte, die mit den zuvor genannten Informationen in Verbindung stehen, unabhängig davon, ob diese als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht.

11.2. Als „Informationsgeber“ wird jene Vertragspartei bezeichnet, die Vertrauliche Informationen zur Verfügung stellt. Dazu gehören auch die mit dieser Vertragspartei verbundenen Unternehmen sowie externe Berater. Als „Informationsempfänger“ gilt jene Vertragspartei, die diese Vertraulichen Informationen erhält.

11.3. Die Vertraulichen Informationen sowie sämtliche Rechte daran, die dem Informationsempfänger mitgeteilt wurden oder werden, verbleiben im alleinigen Eigentum des Informationsgebers.

11.4. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, die vom Informationsgeber erhaltenen Vertraulichen Informationen in Geheimhaltung zu bewahren, und zu deren Schutz mindestens dasselbe Maß an Sorgfalt aufzuwenden, wie für die eigenen Vertraulichen Informationen. Der Informationsempfänger verpflichtet sich weiters, die vom Informationsgeber empfangenen Vertraulichen Informationen nur an jene ihrer Geschäftsführer, Mitarbeiter und Dritte weiterzugeben, die derartige Informationen zur Erfüllung der Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unmittelbar benötigen und denen eine gleiche oder ähnliche Geheimhaltungsverpflichtung auferlegt wurde. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Vertrauliche Informationen auch an Geschäftsführer und Mitarbeiter ihrer verbundenen Unternehmen und externe Berater der Vertragspartei weiterzugeben, wenn diesen eine gleiche oder ähnliche Geheimhaltungsverpflichtung auferlegt wurde. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, die vom Informationsgeber erhaltenen Vertraulichen Informationen nur für jenen Zweck, zu dem sie vom Informationsgeber übermittelt wurden, zu verwenden und eine Nutzung für andere als diese Zwecke zu unterlassen. Eine Nutzung ist nur für die Dauer dieses Rahmenvertrages gestattet.

11.5. In den folgenden Fällen sind Informationen von dieser Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen:

a) Die Vertraulichen Informationen sind bei Informationsaustausch bereits öffentlich zugänglich oder werden danach ohne Verschulden des Informationsempfängers öffentlich zugänglich.

b) Der Informationsempfänger erhält die Vertraulichen Informationen rechtmäßig von einem Dritten, ohne dass es dabei zu einer Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung gekommen ist. Der Nachweis des Erhalts der Vertraulichen Informationen von Dritten muss durch ausreichende Dokumentation erbracht werden.

c) Die Vertraulichen Informationen waren dem Informationsempfänger bereits vor der Mitteilung durch den Informationsgeber bekannt. Dies ist durch ausreichende Dokumentation nachzuweisen.

d) Die Vertraulichen Informationen wurden durch den Informationsempfänger oder dessen verbundenen Unternehmen unabhängig entwickelt, ohne dabei die Daten und Informationen, die vom Informationsgeber oder dessen verbundenen Unternehmen übermittelt wurden, verwendet zu haben.

e) Der Informationsempfänger ist aufgrund des Gesetzes und/oder nach Aufforderung durch ein Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs-, Schiedsgerichts- oder Rechtsprechungsorgan zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, vorausgesetzt der Informationsempfänger informiert nach Möglichkeit zuerst den Informationsgeber

NEXT SYSTEM Vertriebsges.m.b.H. | Strohbogasse 4 | 1210 Vienna | Austria | T +43 1 33 1 66 - 0 | office@nextsystem.at | www.nextsystem.at

innerhalb eines angemessenen Zeitraums von solchen tatsächlichen oder möglichen Anordnungen und gibt dem Informationsgeber ausreichende Möglichkeit, mögliche Rechtsmittel zur Verhinderung oder Einschränkung der Offenlegung der Vertraulichen Informationen festzustellen und/oder zu ergreifen. Sollte der Informationsempfänger in einem derartigen Fall zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen verpflichtet werden, hat der Informationsempfänger den Informationsgeber in der Folge nach Möglichkeit darüber zu informieren, welche Informationen tatsächlich offengelegt wurden.

f) Die Offenlegung der zur Erreichung des Vertragszweckes notwendigen Vertraulichen Informationen ist niemals als Verletzung der Vertraulichkeit anzusehen.

11.6. Verletzt eine Vertragspartei oder eine Person, die der Sphäre dieser Vertragspartei zuzurechnen ist, nachweislich und schuldhaft ihre Verpflichtung zur Geheimhaltung, so ist die andere Vertragspartei – unabhängig von Ihrem Anspruch auf Einhaltung des Vertrags – ohne Hinzutreten weiterer Voraussetzungen berechtigt, pauschalen Schadenersatz pro Verletzungshandlung in der Höhe von € 5.000,-- (fünftausend Euro) zu verlangen. Diese Verpflichtung der Vertragspartei, die die Vereinbarung verletzt hat, entsteht unabhängig von allfälligen auftretenden Schäden. Im Fall einer Verletzung dieser Vereinbarung durch eine der Vertragsparteien, behält sich die andere Vertragspartei unabhängig vom pauschalen Schadenersatz das Recht vor, weitere Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche geltend zu machen.

11.7. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt über die Dauer dieses Rahmenvertrages hinaus und endet 10 (zehn) Jahre nach der letzten Lieferung.

12. Haftung

12.1. Abgesehen von Personenschäden haftet NEXT SYSTEM nur, sofern ihr Vorsatz oder krass-grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Beweislast für ein Verschulden von NEXT SYSTEM trifft unter Ausschluss des § 1298 ABGB den AUFTRAGGEBER.

12.2. Die Haftung von NEXT SYSTEM besteht ausschließlich in den in der als Anhang ./B bezeichneten Haftpflichtversicherung bezeichneten Fällen bis zu den dort angegebenen Deckungssummen. NEXT SYSTEM verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, die vorgenannte Versicherung für die Dauer dieses Rahmenvertrages aufrecht zu erhalten und dem AUFTRAGGEBER einen entsprechenden Versicherungsnachweis über Aufforderung vorzulegen. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

12.3. Zunächst kann der AUFTRAGGEBER nur Gewährleistung geltend machen. Schadenersatz steht dem AUFTRAGGEBER nur nach Maßgabe der in diesem Rahmenvertrag genannten Haftungsbeschränkungen zu und nur für den Fall, dass Gewährleistung fehlschlägt.

12.4. Allfällige Schadenersatzansprüche verjähren 6 (sechs) Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber innerhalb von 18 (achtzehn) Monaten ab Schadenseintritt.

12.5. Falls NEXT SYSTEM von Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden sollte, so ist der AUFTRAGGEBER verpflichtet, NEXT SYSTEM diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten, wenn der Anspruch aus einem Produktfehler resultiert, der durch den AUFTRAGGEBER verursacht wurde, insbesondere durch unsachgemäße Handhabung, Lagerung und Transport.

13. Immaterialgüterrechte

13.1. Dieser Rahmenvertrag berührt in keinem Fall vor seiner Wirksamkeit bestehendes geistiges Eigentum der Vertragsparteien sowie geistiges Eigentum, welches die Vertragsparteien unabhängig von der Ausführung dieses Rahmenvertrages erlangen.

13.2. Sollte im Zuge der Vertragsabwicklung durch NEXT SYSTEM geistiges Eigentum neu entwickelt werden, so steht dieses im ausschließlichen Eigentum von NEXT SYSTEM.

14. Ethisches Geschäftsverhalten

14.1. Die Vertragsparteien sichern zu, dass sie der jeweiligen anderen Vertragspartei oder deren Angestellten oder Dritten keine Vorteile oder Vergütung welcher Art auch immer anbieten oder Geschenke machen werden, oder sich in einer anderen

NEXT SYSTEM Vertriebsges.m.b.H. | Strohbogasse 4 | 1210 Vienna | Austria | T +43 1 33 1 66 - 0 | office@nextsystem.at | www.nextsystem.at

Weise großzügig erweisen werden, wenn dadurch die Grenzen dessen, was in einer Geschäftsbeziehung als normal angesehen wird und gesetzeskonform ist, überschritten werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auch keine Verträge mit den vorgenannten Angestellten abzuschließen, die zu einem Interessenskonflikt führen könnten.

14.2. Die Vertragsparteien sind der Meinung, dass erfolgreiche Geschäftstransaktionen nur durch Unterlassung illegaler und unethischer Geschäftspraktiken durchgeführt werden können. Daher werden die Vertragsparteien jegliche Handlung unterlassen, die dem Ruf oder dem Geschäft der Vertragspartei selbst oder der anderen Vertragspartei schadet; oder das Geschäft, welches Vertragsgegenstand ist, schädigen oder einen Interessenskonflikt hervorrufen oder unethisch sind. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sie im Falle von entsprechenden Beschwerden gemeinsam darauf hinarbeiten werden, diese Beschwerden in der bestmöglichen Weise zu klären und illegale oder unethische Verhaltensweisen schnellstmöglich abzustellen.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Durch diesen Vertrag werden die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes abschließend geregelt. Allenfalls vor oder bei Abschluss des Vertrages getroffene Vereinbarungen, abgegebene Willens- oder Wissenserklärungen und sonstige Umstände von rechtlicher Bedeutung verlieren mit der Unterfertigung dieses Vertrages jede Wirksamkeit. Nur eine allenfalls zwischen den Parteien bestehende Vertraulichkeitsvereinbarung bleibt gültig. Im Falle von inhaltlichen Widersprüchen zwischen einer solchen Vertraulichkeitsvereinbarung und diesem Vertrag gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.

15.2. Die im gegenständlichen Vertrag verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und sollen keine eigene Bedeutung bei der Interpretation des Vertrages erlangen.

15.3. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses Punktes bedürfen der Schriftform mit Unterschrift von vertretungsbefugten Personen zumindest derjenigen Partei, welcher die Änderung oder Ergänzung entgegengehalten werden soll.

15.4. Aus einer Handlung oder Unterlassung einer Partei kann kein Verzicht auf Ansprüche abgeleitet werden, wenn ein solcher Verzicht nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt wird.

15.5. Die Parteien sind nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten dieses Vertrages ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf Dritte zu übertragen, mit Ausnahme von Punkt 3.8. Keine schriftliche Zustimmung ist überdies für die Abtretung von Forderungen von NEXT SYSTEM im Rahmen der üblichen allgemeinen Sicherungszession gegenüber Banken erforderlich.

15.6. Die Parteien verzichten, soweit nach zwingendem Recht zulässig, vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise anzufechten, seine gerichtliche Anpassung zu verlangen oder geltend zu machen, er sei nicht gültig zustande gekommen oder nichtig.

15.7. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag in seiner Gültigkeit unberührt. Eine derartige Bestimmung gilt als durch eine gültige durchsetzbare Regelung ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck, der hinter der ungültigen oder undurchsetzbaren Regelung stand, am Nächsten kommt.

15.8. Jede Partei bleibt auch nach Abschluss und Erfüllung dieses Vertrages eine selbständige Einheit bzw. ein selbstständiger Unternehmer. Der Vertrag soll kein Agentur-, Gesell-schafts- oder ähnliches Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bewirken. Keine Partei ist berechtigt - über die in diesem Vertrag ausdrücklich erteilten Vollmachten hinaus - im Namen der anderen Partei zu handeln.

15.9. Soweit in diesem Rahmenvertrag die Incoterms zur näheren Konkretisierung der Geschäftsabwicklung herangezogen werden, gelten diese nur insoweit, als in diesem Rahmenvertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist. Sollte in einer nach diesem Rahmenvertrag zulässigen Zusatzvereinbarung zwischen NEXT SYSTEM und dem AUFTRAGGEBER die Anwendung von Incoterms vereinbart werden, so sind jedenfalls die Incoterms 2020 gemeint. Auch diese sind nur insoweit wirksam, als sie nicht mit Bestimmungen dieses Rahmenvertrags in Widerspruch stehen.

15.10. Die Parteien sind verpflichtet, diesen Vertrag und den darin geregelten Vertragsgegenstand strikt vertraulich zu behandeln. Falls eine Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den Parteien existiert, richtet sich die Vertraulichkeitsverpflichtung nach dieser.

NEXT SYSTEM Vertriebsges.m.b.H. | Strohbogasse 4 | 1210 Vienna | Austria | T +43 1 33 1 66 - 0 | office@nextsystem.at | www.nextsystem.at

15.11. Mitteilungen, die den gegenständlichen Vertrag betreffen oder gesetzlich vorgesehen sind, müssen schriftlich oben stehende Adressen ergehen und Zahlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind an die zuletzt bekannt gegebenen Bankverbindungen zu machen. Eine Änderung der Anschrift bzw. Bankverbindung muss der anderen Partei ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt werden und wird zwei Wochen nach Absendung der Mitteilung an die aktuelle Adresse der anderen Partei wirksam.

15.12. Jede Partei und jeder Unterzeichnende garantiert, alle notwendigen und geeigneten Schritte und Maßnahmen gesetzt zu haben, um diesen Vertrag abschließen, übermitteln und alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen zu dürfen und zu können.

15.13. Auf gegenständlichen Vertrag und alle daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage seiner Gültigkeit, seiner Vor- und Nachwirkungen und der Gültigkeit dieser Klausel, wird das österreichische Recht angewendet unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens über den internationalen Warenkauf. Über alle eben genannten Streitigkeiten entscheidet das sachlich zuständige Gericht in Wien.

15.14. Der gegenständliche Vertrag wird in zwei Originalen unterzeichnet, beide Parteien bekommen je eine Ausfertigung.

15.15. Soweit sich in einer gesonderten Vereinbarung oder im vorliegenden Rahmenvertrag keine Regelung findet, gilt ausschließlich das dispositive Recht. Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder gesetzlich vorgesehene Mitteilungen bzw. Zahlungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind an die oben genannten Adressen bzw. die zuletzt bekannt gegebenen Bankverbindungen zu senden bzw. machen. Eine Änderung der Anschrift bzw. Bankverbindung muss der anderen Partei ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt werden und wird 2 (zwei) Wochen nach Absenden der Mitteilung an die letzte aktuelle Anschrift der anderen Partei wirksam.

16. Anhänge

Die folgenden Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Rahmenvertrages**:**

Anhang ./A – Liste Produkte, Preise und Gewährleistungsfristen

Anhang ./B – Haftpflichtversicherung NEXT SYSTEM

17. Wirksamkeit des Vertrages

Dieser Vertrag wird am TT.MM.JJJJ („Wirksamkeitstag“) wirksam.

next system Vertriebsges.m.b.H. **AUFTRAGGEBER**

_____ _____

NEXT SYSTEM Vertriebsges.m.b.H. | Strohbogasse 4 | 1210 Vienna | Austria | T +43 1 33 1 66 - 0 | office@nextsystem.at | www.nextsystem.at

Anhang ./A

Liste Produkte, Preise und Gewährleistungsfristen

NEXT SYSTEM Vertriebsges.m.b.H. | Strohbogasse 4 | 1210 Vienna | Austria | T +43 1 33 1 66 - 0 | office@nextsystem.at | www.nextsystem.at

Anhang ./B

Haftpflichtversicherung NEXT SYSTEM

NEXT SYSTEM Vertriebsges.m.b.H. | Strohbogasse 4 | 1210 Vienna | Austria | T +43 1 33 1 66 - 0 | office@nextsystem.at | www.nextsystem.at